



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 35 1. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 36 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines BHKW-Gebäudes sowie die Erweiterung der Biogasanlage durch die Installation von zwei zusätzlichen BHKWs auf dem Betriebsgelände mit den Flur-Nrn. 580 und 582 der Gemarkung Draisendorf in der Gemeinde Regnitzlosau, OT Klötzlamühle, durch die Firma Biogasanlage Fabian Riedel, Klötzlamühle 2, 95194 Regnitzlosau“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 37 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2020
- Nr. 38 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 39 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 40 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 41 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Nr. 42 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

35. 1. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof tritt am **Dienstag, den 23. Juni 2020, um 15:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Hof, Klosterstraße 1, 95028 Hof**, zur 1. Sitzung in der Amtsperiode 2020/2026 zusammen.

Die **Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung** lauten wie folgt:

1. Zusammensetzung der Verbandsorgane des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof;
-Bekanntgabe-
2. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof;
-Beschlussfassung-
3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof;
Erlass der 29. Änderungssatzung
-Beschlussfassung-

4. Jahresrechnung 2019 einschließlich Rechenschaftsbericht;
-Beschlussfassung-
5. Ersatzbeschaffung eines Teleskopladlers;
-Beschlussfassung-
6. Errichtung Problemstofflager;
-Beschlussfassung-
7. Mitgliedschaft beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Besetzung der Organe für die Wahlperiode 2020/2026
-Beschlussfassung-

-
- 36. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines BHKW-Gebäudes sowie die Erweiterung der Biogasanlage durch die Installation von zwei zusätzlichen BHKWs auf dem Betriebsgelände mit den Flur-Nrn. 580 und 582 der Gemarkung Draisendorf in**

der Gemeinde Regnitzlosau, OT Klötzlamühle, durch die Firma Biogasanlage Fabian Riedel, Klötzlamühle 2, 95194 Regnitzlosau“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Hof. Durch die Änderung bzw. Erhöhung der Leistungskapazität wird erstmals die Genehmigungsschwelle der 4. BImSchV erreicht, so dass nun die Gesamtanlage einer BImSchG-Genehmigung bedarf. Die Leistungserhöhung erfolgt an dem vorhandenen Standort der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage. Hierzu erfolgt die Errichtung eines neuen BHKW-Gebäudes und die Installation von zwei neuen BHKWs innerhalb des neuen BHKW-Gebäudes. Für die Gesamtanlage beträgt die Feuerungswärmeleistung nach der Erweiterung 2411 kW. Die Anlage soll im Flexibilisierungsbetrieb betrieben werden, daher sind ansonsten keine weitergehenden Änderungen der Anlage erforderlich.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert wird. Zusätzliche Flächen werden nicht benötigt. Es ergeben sich hierbei somit keine Änderungen zum Bestand. Die beteiligten Fachstellen kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich keine der unter 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG gelisteten Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete usw.) im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden und somit beeinträchtigt werden können.

Schutzgebiete werden demnach durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen

Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG vor. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 05.06.2020

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

37. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 65 und 78 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-2-2-1) sowie der §§ 19 ff der Verbandssatzung (Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 18/2002) erlässt der Abwasserverband Selbitztal folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.615.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.750.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.900.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) wird auf **2.200.000,00 Euro** festgesetzt.

Die Verbandsmitglieder werden an dem Umlagesoll wie folgt beteiligt:

Stadt Helmbrechts	688.020,79 Euro
Stadt Schauenstein	117.044,20 Euro
Stadt Selbitz	371.383,63 Euro
Gemeinde Leupoldgrün	88.956,40 Euro
Stadt Naila	539.741,93 Euro
Markt Bad Steben	343.833,94 Euro
Gemeinde Issigau	51.019,11 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof hat mit Schreiben vom 05.06.2020, Az. 644/1.1 - 403, Haushaltssatzung sowie Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2020 liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)

**von Donnerstag, den 18.06.2020
bis einschließlich Donnerstag, den 25.06.2020**

in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Selbitztal, Mittelklingsporn 4, 95119 Naila, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf. Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung 2020 während der Dauer ihrer Gültigkeit zu jedermanns Einsicht an gleicher Stelle aus.

Naila, den 15.06.2020

Abwasserverband Selbitztal

Frank Stumpf
Vorsteher
1. Bürgermeister der Stadt Naila

38. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 27.04.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3025020508** angezeigt.

Der Vorstand hat am 11.05.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 11.05.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

39. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 18.05.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3247808847** angezeigt.

Der Vorstand hat am 20.05.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 20.05.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

40. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 27.05.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3500720788** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 27.05.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

41. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 27.05.2020 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3438197091, 3438197133, 3438419123 und 3438419156** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte

Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 27.05.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

42. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 08.06.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3021201417** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 08.06.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de